

## **Belehrungen Klasse 11 und 12**

### **Teil A: Verfahrensweise bei Versäumnissen**

---

#### **1. Fernbleiben vom Unterricht**

Ist ein Schüler durch **Krankheit** oder aus anderen **nicht vorhersehbaren und zwingenden** Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist **bei Beendigung des Fernbleibens** der Grund schriftlich mitzuteilen. Jedoch ist der volljährige Schüler verpflichtet, die Schule **spätestens am zweiten** Fehltag zu benachrichtigen. Für die Durchführung der Abiturprüfung gelten gesonderte Regelungen. Wird die Mitteilungspflicht verletzt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

#### **2. Beurlaubung vom Unterricht**

Will ein Schüler aus anderen Gründen nicht am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnehmen, so hat er die Möglichkeit eine Beurlaubung zu beantragen. Für eine Beurlaubung gelten folgende Grundsätze:

- Eine Beurlaubung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
- Eine Beurlaubung ist vorher zu beantragen. (d.h., dass eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung stehen muss. Als angemessene Bearbeitungsfrist gelten in der Regel 5 Unterrichtstage.)
- Eine Beurlaubung muss schriftlich beantragt werden.
- Eine Beurlaubung ist ein Verwaltungsakt.

Wichtige Gründe sind in der VV-Schulbetrieb aufgeführt. Aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Lehrkräfte wird die Ablegung der praktischen Prüfung zum Führerschein auch als ein wichtiger Grund anerkannt. Das ist eine Sonderregelung unserer Schule, die möglich ist, da der Gesetzgeber den Katalog der wichtigen Gründe nicht abschließend angegeben hat. Für Veranstaltungen zum Erwerb des Führerscheines wird keine Beurlaubung vom Unterricht gewährt.

#### **3. Beurlaubung vom Unterricht aus Krankheitsgründen**

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen am weiteren Unterricht nicht mehr teilnehmen, so hat er dieses beim unterrichtenden Fachlehrer anzuzeigen. Er muss sich beim unterrichtenden Fachlehrer abmelden. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen der Schule am Unterrichtstag erfordert nach telefonischer Rücksprache die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Ein Abmeldezettel wird mitgegeben (siehe Anlage). Das unerlaubte Verlassen des Unterrichtes gilt als unentschuldigtes Fehlen.

### **Teil B: Sonstiges**

---

1. Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 sind verpflichtet, **fortlaufend** ein Versäumnisheft zu führen, in dem sie die Gründe bei Fernbleiben vom Unterricht und von sonstigen schulischen Veranstaltungen **jederzeit** im Verlaufe des Schuljahres **nachweisen** können. Die Eintragungen ins Versäumnisheft haben **unverzüglich** (dh. **vor** Wiederteilnahme am Unterricht) zu erfolgen. Wird eine Unterrichtsstunde entschuldigt versäumt, so ist die Entschuldigung unverzüglich vom Fachlehrer abzeichnen zu lassen. Wird gegen die ordnungsgemäße Führung des Versäumnisheftes verstoßen, so entscheidet der entsprechende Fachlehrer im Einzelfall, ob die Begründung des Fernbleibens noch anerkannt werden kann.
2. Bleibt ein Schüler an einem Tag dem Unterricht fern, an dem eine Klausur geschrieben wird, so ist die Schule spätestens am Klausurtag zu benachrichtigen. Erkrankungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Sonstige Arzttermine werden in der Regel als Versäumnisgrund nicht anerkannt. Eine entschuldigt versäumte Klausur ist umgehend nachzuschreiben. Der Antrag auf Nachschreiben der Klausur ist unmittelbar beim OSTKO einzureichen. Die Nachschreibetermine werden durch den OSTKO organisiert und in den Aushang gebracht. Der Schüler ist verpflichtet, sich schnellstmöglich über den Nachschreibetermin zu informieren.
3. Versäumte Unterrichtsinhalte sind **unverzüglich und selbständig** nachzuholen.
4. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages über ein Arbeitsverhältnis während der Schulzeit ist der Schüler verpflichtet, die Arbeitszeit so variabel vertraglich zu vereinbaren, dass seine Unterrichtsarbeit generell nicht von der Arbeitstätigkeit beeinträchtigt wird. Das gilt auch besonders für die Teilnahme an außerplanmäßigen Unterrichtsveranstaltungen, bei kurzfristigen Stundenplanänderungen, für Wanderfahrten, Exkursionen und sonstige verbindliche Schulveranstaltungen. Beeinträchtigt die Arbeitstätigkeit die Unterrichtsarbeit, so kann sich die Schule vorbehalten, ihre Zustimmung zur Arbeitstätigkeit zu versagen.
5. Das Öffnen der Evakuierungstüren ist generell nur im Evakuierungsfall gestattet.
6. Elektronische Kommunikationsgeräte sind während des Unterrichtes auszuschalten und mit dem Zubehör bei den persönlichen Sachen aufzubewahren.
7. Das Mitbringen privater elektronischer Geräte (Notebooks, Tablets, Handys, Smartphones, Smartwatches, u.ä.) erfolgt in eigener Verantwortung. Sie sind nicht über den Schulträger versichert.
8. Das Parken von Kfz im Schulbereich ist Schülern nicht gestattet.